

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

## **Kanton BS**

§ 59 Abs. 1 Kantonales Bau- und Planungsgesetz (BPG): Bauten und Anlagen müssen sicher sein.	Technische Normen können wegen der	Für Narm Lücken haus beim Fehlen
	benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
§ 59 Abs. 2 BPG: Sie müssen so konzipiert, erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden, dass Menschen keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden.		
§ 19 Abs. 1 Kantonale Bau- und Planungsverordnung (BPV): Wenn Gesetze und Ver- ordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den aner- kannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und un- terhalten werden.		
§ 19 Abs. 2 BPV: Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.		
§ 71 Abs. 1 Kantonale Ausführungsbestimmungen zur BPV (ABPV): Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Diese Liste kann auf der Internetseite des Bau- und Gastgewerbeinspektorates eingesehen werden. Sämtliche Bauten und Anlagen sind gemäss den vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat anerkannten Normen und Richtlinien zu planen, auszuführen und zu unterhalten.		
§ 71 Abs. 2 ABPV: Soweit Normen fehlen, sind die Bauten und Anlagen fachgerecht zu planen, auszuführen und zu unterhalten. Als fachgerecht gilt dabei, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird.	ı	
	ordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.  § 19 Abs. 2 BPV: Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.  § 71 Abs. 1 Kantonale Ausführungsbestimmungen zur BPV (ABPV): Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Diese Liste kann auf der Internetseite des Bau- und Gastgewerbeinspektorates eingesehen werden. Sämtliche Bauten und Anlagen sind gemäss den vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat anerkannten Normen und Richtlinien zu planen, auszuführen und zu unterhalten.  § 71 Abs. 2 ABPV: Soweit Normen fehlen, sind die Bauten und Anlagen fachgerecht zu planen, auszuführen und zu unterhalten. Als fachgerecht gilt dabei, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder	ordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.  § 19 Abs. 2 BPV: Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.  § 71 Abs. 1 Kantonale Ausführungsbestimmungen zur BPV (ABPV): Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Diese Liste kann auf der Internetseite des Bau- und Gastgewerbeinspektorates eingesehen werden. Sämtliche Bauten und Anlagen sind gemäss den vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat anerkannten Normen und Richtlinien zu planen, auszuführen und zu unterhalten.  § 71 Abs. 2 ABPV: Soweit Normen fehlen, sind die Bauten und Anlagen fachgerecht zu planen, auszuführen und zu unterhalten. Als fachgerecht gilt dabei, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird.

Seite 1 von 4 26.03.2020



BPV: Wenn Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben, uten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baullt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.  BPV: Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht in zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.  ABPV: Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat führt eine Liste der Normen inen, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend an ise Liste kann auf der Internetseite des Bau- und Gastgewerbeinspektoranen werden. Sämtliche Bauten und Anlagen sind gemäss den vom Bauwerbeinspektorat anerkannten Normen und Richtlinien zu planen, auszuzu unterhalten.  ABPV: Soweit Normen fehlen, sind die Bauten und Anlagen fachgerecht zu		Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant wer- den.
Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht in zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.  ABPV: Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat führt eine Liste der Normen ien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend an ise Liste kann auf der Internetseite des Bau- und Gastgewerbeinspektoranen werden. Sämtliche Bauten und Anlagen sind gemäss den vom Bauwerbeinspektorat anerkannten Normen und Richtlinien zu planen, auszuzu unterhalten.		
ien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend an se Liste kann auf der Internetseite des Bau- und Gastgewerbeinspektoranen werden. Sämtliche Bauten und Anlagen sind gemäss den vom Bauwerbeinspektorat anerkannten Normen und Richtlinien zu planen, auszuzu unterhalten.		
ARDV: Soweit Norman fehlan, sind die Bauten und Anlagen fachgerecht zu		
zuführen und zu unterhalten. Als fachgerecht gilt dabei, was nach dem je- ind der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder ngen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird.	u	
BPG: Die Fensterfläche von Wohn- und Schlafzimmern sowie von Küchen üchen darf nicht kleiner als ein Zehntel der Bodenfläche sein. In Dachge- enügt ein Fünfzehntel.	n keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
BPG: Dasselbe gilt für andere zum Aufenthalt von Menschen bestimmte veit ihre Ausstattung mit Fenstern möglich und für die vorgesehene Nut- Il ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.		
BPG: Abweichende Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.		
BPG: Gebäude müssen die für ihre zweckentsprechende Verwendung nören Einrichtungen enthalten.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
BPG: Tiefliegende Räume und Anlagen sind vor den Folgen des Rück-		
bwasser in der Kanalisation zu schützen.		
B B	ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.  PG: Abweichende Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.  PG: Gebäude müssen die für ihre zweckentsprechende Verwendung nören Einrichtungen enthalten.  PG: Tiefliegende Räume und Anlagen sind vor den Folgen des Rückwasser in der Kanalisation zu schützen.  PG: Die Einrichtungen müssen nach dem Stand der Technik erstellt wer-	ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.  PG: Abweichende Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.  PG: Gebäude müssen die für ihre zweckentsprechende Verwendung nö- keine en Einrichtungen enthalten.  PG: Tiefliegende Räume und Anlagen sind vor den Folgen des Rück-

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
2. Zusätzlich Releva	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<ul> <li>§ 62 Abs. 1 BPG: Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen Leistungen öffentlich angeboten werden sollen, müssen so erschlossen und eingerichtet werden, dass sie von Behinderten benutzt werden können, sofern dies gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zumutbar ist.</li> <li>§ 62 Abs. 2 BPG: Gebäude, die Wohnungen oder für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten, müssen einen für Behinderte geeigneten Zugang haben, sofern dies gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zumutbar ist. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser.</li> <li>Wortlaut § 19 BPV und § 71 ABPV: siehe oben</li> <li>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</li> <li>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</li> </ul>		
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	<ul> <li>Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz</u> (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> <li><u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u></li> </ul>	- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie bezüglich Licht und Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstitutionen	§ 36 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b und d <u>Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG)</u> : Das zuständige Departement erteilt, unter Vorbehalt von Abs. 2 sowie der in den §§ 37 – 42 erwähnten besonderen Voraussetzungen, Pflegeheimen eine Betriebsbewilligung. Dafür müssen unter anderem folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein: b) eine zweckentsprechende Einrichtung ist verfügbar; d) das Vorliegen eines angemessenen Qualitätssicherungssystems ist nachgewiesen.	keine -	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe relevant wer- den.

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Kitas, Kindergärten und Schulen generell:	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	<ul> <li>Die Fachstelle Sicherheit des kantonalen Erziehungsdepartements hat ein integrales Sicherheitskonzept erarbeitet, das Antworten auf alle wesentlichen Fragen im Sicherheitsbereich der verschiedenen Betriebe und Institutionen enthält. Weitere Informationen dazu <u>hier</u>.</li> </ul>		
	Sichere Gebäude für Kitas:		
	<ul> <li>Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygi ene und des Brandschutzes entsprechen.</li> </ul>		
	<ul> <li>Gemäss den kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tageshei- men zur familienergänzenden Betreuung von Kindern muss jede Kita über ein stand- ortspezifisches Sicherheitskonzept verfügen. Weitere Informationen dazu <u>hier</u>.</li> </ul>		
	<ul> <li>Die <u>kantonale Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern</u>     (<u>Tagesbetreuungsverordnung, TBV</u>) regelt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für Kitas.</li> </ul>		
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B. • die SN/EN 12464-1 für die Beleuch tung	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.
	Art. 14 Bodenbeläge		
	Art. 15 Beleuchtung		
	<ul> <li>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</li> </ul>		
	Art. 9 Treppen	<ul> <li>die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge</li> </ul>	
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020